



Grundstücksakte - Wird vom WAZV ausgefüllt!



Trinkwasserversorgung bei leerstehenden Objekten

1. Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

leerstehende Objekte können grundsätzlich weiter mit Trinkwasser versorgt werden. Möglich ist jedoch auch die Einstellung der Trinkwasserversorgung. Welche der folgenden Möglichkeiten für Sie in Frage kommt, hängt von der weiteren Nutzung des Objektes ab.

1. Verkauf bzw. neue Vermietung

Sie zahlen bis zum Verkauf/ zur neuen Vermietung die Grund- und Leistungsgebühren für Trink²- und Schmutzwasser.³ Es ist durch den/ die Grundstückseigentümer/-in sicherzustellen, dass einmal **wöchentlich eine Abnahme von ca. 19-21 Liter (mind. 1 m³/ Jahr)** Trinkwasser erfolgt. **Die Abnahme ist aus hygienischen Gründen unbedingt erforderlich!**

2. Leerstand des Objektes bis zu 12 Monate

Bei einem Leerstand bis zu 12 Monaten erfolgt durch den WAZV der Ausbau des Wasserzählers und die Einstellung der Trinkwasserversorgung. Der Ausbau ist für Sie kostenpflichtig.¹ Die Grundgebühr für Trinkwasser bleibt weiterhin bestehen.² Bei Beauftragung einer Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung stellen wir Ihnen die An- und Abfahrt, den Einbau des Wasserzählers, das Spülen der Hausanschlussleitung sowie eine mögliche Wasserbehebung in Rechnung. Nach Ablauf der gesetzten Frist (Leerstand des Objektes bis zu 12 Monate) steht der/ die Grundstückseigentümer/-in in der Pflicht - sich eigenständig - bei dem WAZV über ein Antragsverfahren zu verständigen.

3. Trennung der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück bei einem Abriss des Objektes

Voraussetzung hierfür ist ein geplanter Neubau innerhalb von 12 Monaten nach Trennung der Trinkwasserversorgung. Die Maßnahme ist für Sie kostenpflichtig.¹ Die Grundgebühr für Trinkwasser bleibt weiterhin bestehen.² Vor Beginn des Neubaus stellen Sie bitte einen Antrag beim WAZV auf Umverlegung eines Trinkwasseranschlusses. Hierfür benötigen Sie den Antrag auf Trinkwasserversorgung (*Bitten kreuzen Sie "Umverlegung des Trinkwasserhausanschlusses" auf dem "Antrag für Trinkwasserversorgung" an.*), welchen Sie auf unserer Internetseite unter Service/ Formulare finden. Benötigen Sie während der Bauphase einen Bauwasseranschluss, kreuzen Sie bitte auf dem Antrag auf Trinkwasserversorgung zusätzlich den Punkt Bauwasser an. Die Umverlegung des Hausanschlusses bzw. die vorab zusätzliche Errichtung eines Bauwasseranschlusses sind ebenfalls kostenpflichtig.¹

4. Leerstand des Objektes länger als 12 Monate

Bei einem Leerstand, der länger als 12 Monate* andauert, behält sich der WAZV im Hinblick auf den hygienischen Schutz des Trinkwassers, der Vermeidung von Störungen anderer Wasserabnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte vor, den Trinkwasserhausanschluss von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage (Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsraum) zu trennen. Dies gilt auch, wenn das Objekt abgerissen wird und ein geplanter Neubau erst später als 12 Monate nach dem Abriss erfolgt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.¹ Der zukünftige Eigentümer muss dann einen neuen kostenpflichtigen Anschluss beantragen.⁴ Der Antrag auf Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses kann auf unserer Internetseite unter Service/ Formulare heruntergeladen werden.

* Wegen der erheblichen Bedeutung der gefährdeten Gesundheitsinteressen einer Vielzahl von Nutzern der öffentlichen Wasserversorgung ist es verhältnismäßig, den sicheren Weg zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren zu wählen und nicht mehr genutzte Hausanschlussleitungen von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage zu trennen.

1 Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Wasserversorgungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. (Wassergebühren und -beitragsatzung (WGBS) § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs des WAZV)

2 Wassergebühren und -beitragsatzung (WGBS) § 17 Gebührensätze

3 Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWBAS) § 15 Gebührensatzung

4 Der Trinkwasseranschluss wurde hier zurückgebaut und an der Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsraum getrennt. Dem/ Der künftigen Eigentümer/-in werden die Kosten für den neuen Trinkwasserhausanschluss gemäß der o.g. (1) Satzung des WAZV in Rechnung gestellt.

Füllen Sie das folgende Formular aus und senden Sie es unterschrieben mit allen Anlagen an den WAZV.



Grundstücksakte - Wird vom WAZV ausgefüllt!



Trinkwasserversorgung bei leerstehenden Objekten

Hiermit beantrage ich für das untenstehend aufgeführte Objekt die:

- 1. Weiterzahlung der Grundgebühr und Leistungsgebühr für Trink- und Schmutzwasser
- 2. Ausbau des Wasserzählers (bis 12 Monate) und Weiterzahlung der Grundgebühr Trinkwasser
- 3. Trennung der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück (bis 12 Monate, für Abriss/ geplanten Neubau) und Weiterzahlung der Grundgebühr Trinkwasser
- 4. Rückbau des Trinkwasserhausanschlusses an der befindlichen Verteilungsanlage (Trennen an der Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsraum)

1. Antragsteller/-in

Handelt es sich bei dem/ der Antragsteller/-in um den/ die Eigentümer/-in des unter Punkt 3 aufgeführten Grundstücks? ja nein Sonstiges

Bitte erläutern Sie die Angabe Sonstiges!

z.B. Pächter oder Erbe, der noch nicht im Grundbuch eingetragen ist

Der/ Die Antragssteller/-in ist verpflichtet die Zustimmung des/ der Grundstückseigentümer/-in selbstständig einzuholen.

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung ggf. Kundennummer

Straße Haus-Nr.

Ort/ Ortsteil: PLZ

Telefon Email-Adresse

2. Grundstückseigentümer/-in

Sind der/ die Antragssteller/-in und der/ die Grundstückseigentümer/-in nicht identisch, bitten wir Sie um die folgenden Angaben des/ der Grundstückseigentümers/-in.

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung

Straße Haus-Nr.

Ort/ Ortsteil: PLZ

Telefon Email-Adresse

3. Grundstück/ Verbrauchsstelle

Straße Haus-Nr.

Ort/ Ortsteil PLZ

Grundbuchblattnummer Gemarkung Flur Flurstück/e

Voraussichtlicher Termin der Realisierung: **Bitte beachten:** frühestmöglicher Termin für den Neuanschluss erfolgt 8 Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen

Grundstücksakte - Wird vom WAZV ausgefüllt!



4. Bitte nachfolgende Anlagen dem Antrag beifügen

Eigentumsnachweis
(nur einzureichen falls Antragssteller/-in identisch mit dem Grundstücks-eigentümer/-in ist)

Vollmacht des unter Punkt 2 aufgeführten Eigentümers/-in bzgl. des beantragten Bauvorhabens
(nur einzureichen falls Antragssteller/-in nicht identisch mit dem Grundstückseigentümer/-in ist oder ein Pachtverhältnis vorliegt)

Pachtvertrag (nur einzureichen, wenn ein Pachtverhältnis vorliegt)

7. Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Antrages erst erfolgt, sobald alle benötigten Unterlagen vollständig eingereicht wurden!

Ort/ Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Nur WAZV!

Posteingangsstempel